



Ausführungsvorschriften

über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung

zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus

vom

23. März 2015

Der Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf Art. 103 Abs. 4, Baureglement

folgende

Ausführungsvorschriften

Art. 1

Zweck Diese Vorschriften bezwecken die Grundsätze festzulegen, wie die Mittel aus der gestützt auf Art. 103 Abs. 3 Baureglement bestehenden
«Spezialfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» auf die einzelnen Zwecke zu verteilen sind.

Art. 2

Äufnung Die Spezialfinanzierung wird nach den Bestimmungen von Art. 103 Abs. 3 Baureglement geäufnet.

Art. 3

Verwendung ¹ Der Verwendungszweck richtet sich nach Art. 103 Abs. 3 und Art. 542 Abs. 1 Baureglement.

² Die Mittel der Spezialfinanzierung sind zu verwenden für:

- a) die Erfüllung kommunaler Aufgaben in den Bereichen Ortsbildschutz, Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere Beiträge zur Erhaltung und Pflege aller schützens- und erhaltenswerten Objekte, welche im Zonenplan 2 der Gemeinde Spiez aufgeführt sind, sowie weiteren Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen).
- b) die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs und der Naherholung wie insbesondere öffentliche und öffentlich zugängliche Fussgängerverbindungen, Radwege, Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze, Feuerstellen und Picknickplätze und touristische Infrastrukturanlagen.
- c) den gemeinnützigen Wohnungsbau.

Art. 4

Grundsätze
für die
Aufteilung

¹ In erster Priorität sind die Mittel für die im Zusammenhang mit den Neueinzonungen verbundenen Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen einzusetzen. Ausgenommen sind gebührenfinanzierte Infrastrukturanlagen.

² 5 Prozent der gestützt auf Art. 103 Abs. 3 Baureglement zugewiesenen Mittel sind für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu reservieren.

³ Das finanzkompetente Organ kann für den gemeinnützigen Wohnungsbau zusätzliche Beiträge zu Lasten der allgemeinen Spezialfinanzierung bewilligen.

³ Wiederkehrende Beiträge aus der Spezialfinanzierung sind auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen.

⁴ Die Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Trockenwiesen und Feuchtgebieten, Feldobstbäumen und Obstgärten sowie Hecken und Feldgehölzen sind im Anhang geregelt.

Art. 5

Finanzkom-
petenz

Über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entscheidet das finanzkompetente Organ der Gemeinde Spiez gemäss Gemeindeordnung.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Ausführungsvorschriften und der Anhang für Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsobjekten sind vom Gemeinderat am 23. März 2015 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 23. März 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung sind im Simmentaler Anzeiger vom 2. April 2015 publiziert worden.

Anhang

zu Ausführungsvorschriften über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung

Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten

Grundsatz

Mit den Beiträgen wird der Erhalt der ökologischen Qualität der Trockenstandorte und Feuchtgebiete, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Hochstamm-Feldobstgärten auf Gemeindegebiet unterstützt.

Die Beiträge ergänzen die ökologischen Unterstützungsleistungen von Kanton und Bund. Sie stehen dem Bewirtschafter zu.

1 Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Bedingungen

Entschädigt wird die fachlich korrekte Pflege von ökologisch wertvollen Magerwiesen und –weiden auf Trockenstandorten und Feuchtgebieten, sowie deren Pufferzonen.

Es werden Flächen unterstützt, welche unter lokalem Schutz stehen oder zu klein sind um ins kantonale Inventar aufgenommen zu werden:¹

- Trockenwiesen und gemähte Feuchtgebiete deren Fläche kleiner als 10 Aren beträgt
- Trockenweiden und feuchte Weideflächen deren Fläche kleiner als 20 Aren beträgt

Pflege- und Nutzungsaufgaben

Die Pflege- und Nutzungsaufgaben entsprechen den aktuellen Vorgaben vom Kanton Bern.²

Beiträge

Zur Sicherung der Erhaltung schliesst die Gemeinde Spiez mit den Bewirtschaftern einen Bewirtschaftungsvertrag ab.

Die Beitragshöhe richtet sich nach kantonalen Vorgaben:³

- für gemähte Flächen: Fr. 17.- pro Are und Jahr
- für Weideflächen: Fr. 9.- pro Are und Jahr

Für wirtschaftlich begründeten Mehraufwand können Zuschläge vereinbart werden.⁴

¹ Grössere Flächen sind kantonal inventarisiert. Sie unterstehen der Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete des Kantons Bern (FTV) vom 12.9.2001.

² Art. 2 FTV und Kantonale Weisungen und Erläuterungen zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen und Beiträgen vom Amt für Landwirtschaft und Natur.

³ Art. 8 und 9 FTV

⁴ Kriterien gemäss Art. 8 Abs. 2 FTV

2 Hochstamm-Feldobstbäume

Bedingungen

Entschädigt werden Pflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen (Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume) in der Landwirtschaftszone.

Pflege- und Nutzungsauflagen

Der Beitragsempfänger wird verpflichtet den/die gesetzten jungen Obstbäume fachgerecht zu pflegen und gegen mögliche Schäden (Weidetiere, Mäuse) wirkungsvoll zu schützen. Nach Möglichkeit soll der ökologische Wert durch den Erhalt von absterbenden Bäumen (Totholz) und eine extensive Unternutzung gesteigert werden.

Beiträge

Die Pflanzung eines jungen Hochstamm-Obstbaumes wird mit Fr. 100.- pro Baum entschädigt. Pro Bewirtschafter und Jahr werden Beiträge für maximal 5 Bäume ausbezahlt.

3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Bedingungen

Entschädigt wird die fachlich korrekte Pflege und die Erhaltung von unter Schutz stehenden Hecken, Feld- und Ufergehölzen⁵, sowie deren Krautsaum. Nachfolgend wird der Begriff „Gehölze“ stellvertretend für alle oben aufgeführten Wuchsformen gebraucht.

Pflege- und Nutzungsauflagen

Die Pflege- und Nutzungsauflagen entsprechen den aktuellen kantonalen Vorgaben.⁶

In Bewirtschaftungsverträgen wird ein Pflegeplan festgelegt. Die regelmässige fachlich korrekte Pflege des Krautsaumes gehört implizit dazu, wird aber nicht separat entschädigt.

Beiträge

Beiträge werden jeweils für eine Pflegemassnahme respektive einen Hecken-Rückschnitt ausbezahlt, welcher je nach Art der Gehölze alle 3 bis 15 Jahre ausgeführt wird.

Die Gemeinde Spiez kann mit den Bewirtschaftern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen. Einzelzahlungen für einmalige fachgerechte Pflegemassnahmen sind ebenfalls möglich.

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag, abhängig von der ökologischen Qualität der Gehölze, sowie einem Beitrag für den Pflegeaufwand pro Laufmeter.

⁵ Definition nach Art. 23 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998

⁶ Art. 16 NSchV (Naturschutzverordnung des Kantons Bern) und Merkblatt Heckenschutz von der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern.

Grundbeitrag:

Qualitätsstufe Gehölz	Stufe A < 10 Gehölzarten	Stufe B 10 -15 Gehölzarten und 3 Dornsträucher	Stufe C über 15 Gehölzarten und 10% Fläche mit Dornsträucher
Beitrag pro gepflegtem Laufmeter	2.50	3.50	4.50

Entschädigung für Pflegeaufwand

Heckenbreite (ohne Krautsaum) in Metern (Mittelwert)	Fr. pro gepflegtem Laufmeter Hecke
2 m	3.30
3 m	5.00
4 m	6.60
5 m	8.30
6 m	9.90
7 m	11.60
8 m	13.20
9 m	14.90
10 m und mehr	16.50

Für neugepflanzte Gehölze werden bis und mit 6. Jahr generell jeweils 50% der Ansätze ausbezahlt.